



Kommunale
Versorgungskassen
Westfalen-Lippe

Zusatzversorgung

kvw // Postfach 4629 // 48026 Münster

An alle Mitglieder
der kvw-Zusatzversorgung

SERVICEZEITEN
Mo – Do 08.30 – 12.30 Uhr
14.00 – 15.30 Uhr
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

AUSKUNFT
Friederich Stratmann
(0251) 591 - 4982
f.stratmann@kvw-muenster.de

Stefan Plesker
(0251) 591 - 4765
s.plesker@kvw-muenster.de

DATUM
im März 2018

Az.: 3220

// Rundschreiben 2 / 2018

// Aktuelle Herausforderungen: Sanierungsgeld und freiwillige Versicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über zwei Themen aus der kvw-Zusatzversorgung, die uns aktuell vor große Herausforderungen stellen. Dies sind zum einen das Sanierungsgeld im Abrechnungsverband I und zum anderen die freiwillige Versicherung.

1) Sanierungsgeld

Was ist das Sanierungsgeld?

Mit dem Sanierungsgeld werden die Ansprüche und Anwartschaften, die im Gesamtversorgungssystem bis zum 31.12.2001 entstanden sind, kollektiv ausfinanziert. Betriebsrentenanwartschaften, die im Punktemodell ab 2002 entstanden sind bzw. künftig entstehen, werden nicht mit dem Sanierungsgeld finanziert, sondern ausschließlich durch Umlagezahlungen der Arbeitgeber. Wir erheben seit dem Jahr 2002 ein pauschales Sanierungsgeld zusätzlich zur Umlage im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung.

Welche steuer- und sozialversicherungsrechtliche Stellung hat das Sanierungsgeld?

Während Umlagezahlungen zu großen Teilen pauschal durch den Arbeitgeber oder individuell durch den Beschäftigten versteuert und verbeitragt werden müssen, ist das Sanierungsgeld vom Gesetzgeber privilegiert. Das Sanierungsgeld wird steuer- und sozialabgabenfrei gezahlt.

Vor welchen Herausforderungen stehen wir?

Sie haben sicherlich der Presseberichterstattung entnommen, dass der Bundesgerichtshof die Sanierungsgelderhebung bei kirchlichen Zusatzversorgungskassen für unwirksam erklärt hat. Zwei Mitglieder (Arbeitgeber) haben uns vor kurzem nun ebenfalls auf die Rückzahlung von Sanierungsgeldern verklagt. Sie zweifeln daran, dass die kvw-Zusatzversorgung berechtigt ist, das tarifvertraglich geregelte Sanierungsgeld dem Grunde und der Höhe nach zu erheben. Die

KONTAKT

Zumsandestraße 12 // 48145 Münster
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915
kvw@kvw-muenster.de
www.kvw-muenster.de

Klagen werden insbesondere damit begründet, dass die entsprechende Regelung zur Erhebung des Sanierungsgeldes in unserer Satzung intransparent sei und von uns ermessenfehlerhaft angewendet würde. Diese Vorwürfe sind aus unserer Sicht haltlos. Schon gar nicht ist die Rechtsprechung gegen kapitalgedeckte Kirchenkassen auf die umlagefinanzierte kvw-Zusatzversorgung übertragbar.

Die kvw-Zusatzversorgung verfolgt vorrangig das Ziel einer stabilen und generationengerechten Finanzierung. Wir gestalten unser Finanzierungssystem so, dass unsere Mitglieder sich nachhaltig auf uns verlassen können und die Aufwände möglichst über lange Zeiträume planbar sind. Mit dieser Finanzierungsstrategie sind wir heute die günstigste umlagefinanzierte Zusatzversorgungskasse in Deutschland.

Wie geht es weiter?

Bisher gibt es keine Rechtsprechung zum Sanierungsgeld von Zusatzversorgungskassen, die wie wir umlagefinanziert sind. Sollten die Gerichte letztinstanzlich gegen uns entscheiden, müssten wir ggf. die an uns gezahlten Sanierungsgelder an die Arbeitgeber zurückzahlen. Rechnet man zusätzlich noch Zinsansprüche hinzu, dann wäre das Vermögen der kvw-Zusatzversorgung aufgebraucht. Zeitgleich müssten wir ein anderes Finanzierungsmittel einführen, um die Anwartschaften aus dem ehemaligen Gesamtversorgungssystem zu finanzieren. Ob dieses Finanzierungsmittel analog dem heutigen Sanierungsgeld steuer- und sozialabgabenfrei sein wird, ist vom Gesetzgeber zu entscheiden. Eine andere Finanzierungsmöglichkeit ist die deutliche Anhebung des Umlagesatzes. Dies würde zu einer stärkeren Belastung von Arbeitgebern und Beschäftigten führen. Denn mit einer Erhöhung des Umlagesatzes würde automatisch auch die Einführung der tarifvertraglich geregelten Arbeitnehmerereignisbeteiligung einhergehen. Die Tarifvertragsparteien stehen in dieser Sache an unserer Seite. So setzt sich insbesondere auch der Kommunale Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen für die Beibehaltung des Sanierungsgeldes in seiner heutigen Form ein. Einen vor kurzem in der BetrAV veröffentlichten Artikel hierzu haben wir diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt. Jetzt aber hat zunächst die Rechtsprechung das Wort. Wir halten Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden.

2) freiwillige Versicherung

Was ist die freiwillige Versicherung?

Neben der arbeitgeberfinanzierten Pflichtversicherung haben die Beschäftigten unserer Mitglieder mit der freiwilligen Versicherung die Möglichkeit, mit eigenen Beiträgen eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung aufzubauen. Diese Möglichkeit wurde mit der Ablösung des Gesamtversorgungssystems und der Einführung des Punktemodells im Jahr 2002 eingeführt.

Welche Vorteile hat die freiwillige Versicherung?

Im Vergleich zum Gesamtversorgungssystem sind die Betriebsrentenanwartschaften aus dem neuen Punktemodell geringer. Die Beschäftigten können diese geringeren Anwartschaften mit der freiwilligen Versicherung als Ergänzung zur Pflichtversicherung ausgleichen. Die Beiträge können von den Beschäftigten steuer- und sozialabgabenfrei geleistet werden. Die kvw-Zusatzversorgung bietet hierfür die Entgeltumwandlung an. Alternativ können die Beschäftigten auch eine Riester-Förderung in Anspruch nehmen.

Vor welchen Herausforderungen stehen wir?

Insbesondere die anhaltende extreme Niedrigzinsphase macht es immer schwieriger, die zugesagten Leistungen dauerhaft zu erfüllen. Dieses Phänomen betrifft nicht nur die kvw-Zusatzversorgung, sondern alle Zusatzversorgungskassen in Deutschland und letztlich alle Einrichtungen und Unternehmen, die sich dem Thema der Altersversorgung widmen. Für die Zusatzversorgungskassen kommt erschwerend hinzu, dass die freiwillige Versicherung nach den tarifvertraglichen Vorgaben in Anlehnung an das Punktemodell auszugestalten ist. Im Jahr 2002 gingen die Tarifvertragsparteien noch von einer langfristigen Verzinsung in Höhe von circa 6 Prozent aus. Daher beinhaltet das Punktemodell eine Verzinsung in Höhe von 3,25 Prozent in der Beschäftigungsphase und von 5,25 Prozent in der Rentenphase sowie eine jährliche

Erhöhung laufender Renten von 1 Prozent. Im Unterschied zur Pflichtversicherung ist in der freiwilligen Versicherung jedoch nur der Zins in Höhe von 3,25 Prozent garantiert und der darüber hinaus gehende Teil von der Ertragslage abhängig. Daher hat die kvw-Zusatzversorgung seit dem Jahr 2011 neu entstandene Betriebsrentenanwartschaften in der freiwilligen Versicherung auf den garantierten Teil beschränkt. Zudem wurden neue Tarife mit abgesenkten Garantieverprechen eingeführt. So beinhaltet z.B. der aktuell gültige Tarif 2017 nur noch einen Garantiezins von 0,5 Prozent. Selbst wenn die Zinsen in Zukunft wieder steigen sollten, ist aber nicht damit zu rechnen, dass diese in absehbarer Zeit ein Niveau wie bei der Einführung des Punktemodells erreichen.

Wie geht es weiter?

Die bereits ergriffenen Maßnahmen werden voraussichtlich nicht ausreichen, um die freiwillige Versicherung langfristig auskömmlich zu finanzieren. Daher arbeitet die kvw-Zusatzversorgung aktuell zusammen mit dem Verantwortlichen Aktuar, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständige Aufsicht und dem kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen an Lösungen für eine tragfähige Finanzierung der freiwilligen Versicherung. Hierbei müssen sowohl die Interessen von Arbeitgebern und Beschäftigten als auch die rechtlichen Vorgaben durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Tarifvertrag und das Betriebsrentengesetz berücksichtigt werden. Der Kassenausschuss hat sich bereits grundsätzlich für eine Lösung ausgesprochen, an der sich Arbeitgeber und Beschäftigte gemeinsam beteiligen. Aus heutiger Sicht wird dies voraussichtlich nicht aufwandsneutral umzusetzen sein. Sobald uns nähere Details zu einem Lösungskonzept vorliegen, werden wir Sie informieren. Wir planen dies für die zweite Jahreshälfte 2018.

Mit freundlichen Grüßen



Judith Pirscher
Geschäftsführerin



Christoph Thiemann
Stellv. Geschäftsführer

Anlage: Artikel BetrAV

Stefan Hebler, Berlin /
Dr. Bernhard Langenbrinck, Wuppertal

Das Sanierungsgeld und der Systemwechsel in der Zusatzversorgung

Zugleich: Anmerkungen zum Urteil des OLG Hamm vom 29.6.2017 (I-6 U 212/15)

1. Einführung

Für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wird in Ergänzung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (bzw. einer entsprechenden Grundversorgung) eine Betriebsrentenleistung gewährt, deren nähere Ausgestaltung sich gem. § 25 TVöD/25 TV-L nach Maßgabe spezieller Tarifverträge (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV – bzw. Altersvorsorge-TV kommunal – ATV-K –) ergibt¹. Die Umsetzung der betrieblichen Altersversorgung erfolgt durch öffentliche Zusatzversorgungseinrichtungen (vgl. § 2 ATV/ATV-K), also z.B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bzw. die kommunalen Zusatzversorgungskassen. Zur Finanzierung der Leistungen aus der Zusatzversorgung (Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten) sind an die Zusatzversorgungseinrichtungen entsprechende Aufwendungen in Gestalt von Umlagen, kapitalgedeckten Beiträgen bzw. Sanierungsgeldern zu leisten².

1 Für den Bereich der Ärzte sind mit dem Marburger Bund entsprechende Tarifverträge vereinbart worden.
2 Langenbrinck/Mühlstädt, Betriebsrente der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, Rn. 159 ff.

Besonderes Augenmerk soll im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen das von den Tarifvertragsparteien in § 17 ATV/ATV-K angesprochene Sanierungsgeld erhalten. Die nachfolgenden Erläuterungen erfolgen insbesondere vor dem Hintergrund, dass im zeitlichen Nachgang einer Rechtsprechung des OLG Hamm³, welche zu einer speziellen satzungsrechtlichen Ausformung zum Sanierungsgeld im Bereich der Kirchenkasernen erfolgt ist, verstärkt Nachfragen zum tarifhistorischen Hintergrund sowie zum Sinn und Zweck des Sanierungsgeldes gestellt werden. Dabei soll aufgezeigt werden, dass die auf die satzungsrechtliche Ausgangslage des Sanierungsgeldes bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ergangene Entscheidung sich von der Ausgangslage bei anderen Zusatzversorgungseinrichtungen nachhaltig unterscheidet und daher nicht übertragbar ist. Ebenfalls soll aufgezeigt werden, wo die vom OLG Hamm eingenommene Sichtweise im Widerspruch zu dem von den Gewerkschaften und den öffentlichen Arbeitgebern im Jahr 2001 verfolgten Interesse steht, einen Systemwechsel in der Zusatzversorgung in einer für alle Seiten akzeptierbaren Form umzusetzen.

2. Sinn und Zweck des Sanierungsgeldes

Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes wurde bis zum Jahr 2001 in Gestalt eines „Gesamtversorgungssystems“ durchgeführt. Bei diesem bis zum 31.12.2000 geltenden Gesamtversorgungssystem ergab sich eine Versorgungsrentenleistung aus der Zusatzversorgung als rechnerisches Ergebnis aus der Differenz zwischen einer beamtenversorgungsähnlichen Gesamtversorgung und der Grundversorgung (gesetzliche Rente)⁴. Bei der Berechnung der Versorgungsrentenleistungen musste also jeweils auf die sog. Bezugssysteme (Veränderungen im Rentenrecht, Veränderungen im Beamtenversorgungsrecht, Veränderungen im Steuerrecht) reagiert werden. Aufgrund der immer häufigeren und grundsätzlicheren Änderungen bei diesen Bezugssystemen, aufgrund des sich im Weiteren durch die Rechtsprechung ergebenden Änderungsbedarfs, aufgrund von Problemen der ausreichenden Finanzierung der Versorgungsleistungen und last but not least aufgrund der zunehmenden Komplexität und Unverständlichkeit der zusatzversorgungsrechtlichen Regelungen ergab sich eine Veränderungsnotwendigkeit für das Gesamtsystem⁵. Die vorstehend skizzierten Entwicklungen belasteten zunehmend auch die Lohntarifverhandlungen, weil die Zusatzversorgung zu regelmäßigem Bestandteil der Verhandlungen wurde und z.B. die Lohnrunden 1998 und 2000 jeweils nur nach entsprechenden Schlichtungsverhandlungen zu einem Ergebnis geführt werden konnten⁶.

Wie bereits dargestellt, war die Gesamtversorgung grundsätzlich ein sehr komplexes System, das insbesondere auch durch das Bemühen der Tarifvertragsparteien nach einer hohen Einzelfallgerechtigkeit sich zunehmend verkomplizierte⁷. Dies führte dazu, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 22.3.2000⁸ feststellte, dass die Zusatzversorgung kaum noch justiziabel und deshalb die Grenze der Verfassungsmäßigkeit erreicht sei. In dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.3.2000 wurde vor allem die sog. Halbanrechnungsregelung kritisiert, wonach Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht gleichzeitig Umlagemonate waren, bei der Bestimmung der Versorgungsleistung nur zur Hälfte berücksichtigt wurden⁹. Das

3 OLG Hamm, Urteil vom 29.6.2017, I-6 U 212/15.

4 Adam/Bauer u.a., TVöD-Kommentar, Rn. 11 ff. zu § 25 TVöD; Langenbrinck/Mühlstädt, a.a.O. (Fn. 2), Rn. 6 ff.

5 Zur Frage der Veränderungsnotwendigkeit siehe insbesondere Clemens/Scheuring/Steigen/Wiese, Teil VI/3 Rn. 12 ff.; Gilbert/Hesse, Einleitung, Rn. 50 ff.

6 Clemens/Scheuring/Steigen/Wiese, a.a.O. (Fn. 5), Rn. 27.

7 Clemens/Scheuring/Steigen/Wiese, a.a.O. (Fn. 5), Rn. 17.

8 Az.: 1 BvR 1136/96, BetrAV 2000 S. 394 = AP Nr. 27 zu § 18 BetrAVG = ZTR 2000 S. 265; siehe dazu Hebler, ZTR 2000 S. 337 ff. und ZTR 2011 S. 534.

9 Zur Halbanrechnungsproblematik siehe insbesondere Clemens/Scheuring/Steigen/Wiese, a.a.O. (Fn. 5), Rn. 23 ff.

Bundesverfassungsgericht mahnte in seiner Entscheidung hierzu konzeptionelle Änderungen im Versorgungssystem an und erklärte dabei die sog. Halbanrechnung als nur noch bis Ende des Jahres 2000 für rechtlich zulässig. In der Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Halbanrechnung drohten neben den systematischen Korrekturen für die Versorgungszusagen auch finanzielle Auswirkungen in einer Dimension, welche weder die Arbeitgeber noch die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die oberhalb eines Arbeitgeberbeitrages von 5,2% Umlagesteigerungen zur Hälfte mitzutragen hatten, hätten bewältigen können. So hätte z.B. damals die für die VBL prognostizierte Umlagesatzsteigerung auf bis zu 15,4% dazu geführt, dass die Beschäftigten eine Eigenbeteiligung in Höhe von 5,1% hätten tragen müssen¹⁰. Die Arbeitnehmer hätten also erhebliche Einbußen bei ihren Nettoentgelten in Kauf nehmen müssen.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Tarifvertragsparteien in der Lohnrunde 2000 darauf verständigt, Verhandlungen zur langfristigen Sicherung der Zusatzversorgung zu führen, die im Jahr 2001 aufgenommen wurden. Die Tarifverhandlungen wurden dabei von einem gemeinsamen unabhängigen Sachverständigen in Fragen der betrieblichen Altersversorgung begleitet¹¹.

Ergebnis der damaligen Verhandlungen war, dass das Gesamtversorgungssystem zum 31.12.2000 geschlossen worden ist und die Versorgungsanwartschaften auf der Grundlage spezieller tarifvertraglicher Regelungen¹² in das neue Betriebsrentensystem in Gestalt des sog. Punktemodells überführt worden sind. In dem neuen Zusatzversorgungssystem des Punktemodells ergibt sich die Höhe der Versorgungsleistung, wie gesagt, nicht mehr in Abhängigkeit von bestimmten Bezugssystemen (Beamtenversorgung/gesetzliche Rente/Steuer), sondern die Versorgungsleistung des Beschäftigten ergibt sich in Abhängigkeit von seinem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und einem Lebensaltersfaktor¹³. Nach der Konzeption der Tarifvertragsparteien in den damaligen Tarifverhandlungen sollte das neue Leistungsrecht im sog. Punktemodell so gestaltet sein, dass es bei einer jährlichen Verzinsung von 3,25 v.H. in der Anwartschaftsphase und 5,25 v.H. in der Leistungsphase mit einem Beitrag von 4 v.H. finanzierbar wäre¹⁴.

Die Ausgangssituation stellt sich in den damaligen Verhandlungen für die Tarifvertragsparteien also so dar, dass neben der Finanzierung der bisherigen Versorgungslasten der „alten ZV-Welt“, die völlig aus dem Ruder lief und zu einem Kollaps¹⁵ des bisherigen ZV-Systems geführt hätte, ab Systemwechsel noch die Kosten für die Anwartschaften aus dem neuen ZV-System hinzugekommen wären. Die vorstehend beschriebene drohende Lage zeigt nochmals auf, dass eine tarifvertragliche Umstellung des Systems dergestalt, dass die Rentenleistungen und Versorgungsanwartschaften aus dem bisherigen Gesamtversorgungssystem einerseits und gleichzeitig die neuen Leistungen aufgrund des Punktemodells auf einen Schlag parallel ausfinanziert werden, nicht umsetzbar war. Es war allen Beteiligten klar, dass bei einer solchen parallelen Doppelbelastung die Tarifverhandlungen zur Umstellung des Versorgungssystems nicht zum Erfolg hätten geführt werden können. Es war für den Erfolg der Tarifverhandlungen daher wesentlich, dass eine Finanzierungskonzeption gefunden wird, welche den Systemwechsel tragbar und gängig gestaltet.

Es musste dementsprechend in der Gesamtkonzeption eine Lösung gefunden werden, bei der einerseits eine Überforderung der Arbeitnehmerseite in Gestalt einer gestiegenen Arbeitnehmerbeteiligung und einer gestiegenen Steuer- und Beitragslast auf eine ZV-Umlage verhindert und bei der andererseits eine Doppelfinanzierung der alten und neuen Welt durch die Arbeitgeber vermieden wird. An dieser Stelle ist in den damaligen Tarifverhandlungen die konzeptionelle Überlegung für ein steuer- und sozialversicherungsfreies Sanierungsgeld zur Finanzierung der Versorgungslasten aus der „alten ZV-Welt“ entstanden. Diese Überlegung sollte insbesondere auch der Haltung der Gewerkschaften Rechnung tragen, die nicht einen Systemwechsel in der Zusatzversorgung verbunden mit einem abgesenkten Leistungsrecht mitgetragen hätten, wenn gleichzeitig die Steuer- und Beitragslast der Beschäftigten ansteigt¹⁶ – was ebenfalls Einbußen beim Nettoentgelt zur Folge gehabt hätte. Das Sanierungsgeld sollte also gerade dazu dienen, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge im Zusammenhang mit der finanziellen Abdeckung der alten ZV-Welt zu sparen. Dies war im Ergebnis auch einer der Beweggründe der Gewerkschaften, am Ende einen Systemwechsel mitzutragen. Die Auffassung des OLG Hamm, für die Frage der Konzeption sei eine sehr enge Sichtweise zu vertreten und das Thema „Einsparen von Steuern und Sozialversicherung“ sei nicht Teil des Zielbündels der Tarifvertragsparteien gewesen¹⁷, verkennt die damaligen Überlegungen der Tarifvertragsparteien, insbesondere der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes.

3. Regelungsgehalt des § 17 ATV/ATV-K

Die Tarifregelung des § 17 ATV/ATV-K stellt eine redaktionelle Ausformulierung der Ziffer 4.1. des Altersvorsorgeplans 2001¹⁸ vom 13.11.2001 dar, der ursprünglich eine eigenständige Tarifregelung war. Der Altersvorsorgeplan 2001 war bereits zeitlich vor der redaktionellen Ausformulierung der Altersvorsorgetarifverträge geeint. In Ziffer 4.1 des Altersvorsorgeplans wird ausdrücklich angesprochen, dass zusätzlicher Finanzbedarf über die tatsächliche Umlage des Jahres 2001 hinaus (Stichtag 1.11.2001), mindestens jedoch ab einem Umlagesatz von 4 v.H., durch ein steuerfreies pauschales Sanierungsgeld gedeckt wird. Der Altersvorsorgeplan bildet nach der Präambel zu den Altersvorsorgetarifverträgen ATV und ATV-K auch ausdrücklich die Geschäftsgrundlage dieser Tarifregelungen und ist insofern prägend für das Wortlautverständnis der auf die Präambel folgenden Tarifnormen, also insbesondere des § 17 ATV/ATV-K. Es ist vor diesem Hintergrund irritierend, dass das OLG Hamm in seinem Urteil auf die Maßgaben der Ziffer 4.1 des Altersvorsorgeplans nicht näher eingeht. Richtigerweise hätte das OLG Hamm bei der Fragestellung, wie die Formulierung des § 17 ATV/ATV-K zu lesen ist, in seiner Argumentation zum Regelungssachverhalt des Sanierungsgeldes von der Formulierung im Altersvorsorgeplan ausgehen müssen¹⁹.

Das OLG Hamm legt seiner Sichtweise des § 17 ATV/ATV-K das einengende Verständnis des Erfordernisses eines „schließungsbedingten Mehraufwandes“ zugrunde, bei dem eine Kausalität zwischen der Höhe der Mehrkosten und dem „Akt“ der Schließung in den Raum gestellt wird. Es wird seitens des Gerichts also auf Umstände abgestellt, die unmittelbar

10 Vgl. insbesondere *Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese*, a.a.O. (Fn. 5), Rn. 26.

11 Vgl. *Stephan*, ZTR 2002 S. 49 ff.; *Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese*, a.a.O. (Fn. 5), Rn. 27.

12 S. §§ 30 ff. ATV/ATV-K.

13 Zur Berechnung der Versorgungsleistung im Punktemodell vgl. weiterführend *Langenbrinck/Mühlstädt*, a.a.O. (Fn. 2), Rn. 49 ff.

14 Dies haben Gewerkschaften und öffentliche Arbeitgeber ausdrücklich in Satz 2 der Präambel zu den Altersvorsorgetarifverträgen ATV und ATV-K zum Ausdruck gebracht.

15 *Thiel*, ZTR 2003 S. 169, 172.

16 *Martin* (damaliger ver.di-Verhandlungsführer in den Zusatzversorgungs-verhandlungen) in einer Podiumsdiskussion der AKA, abgedruckt in der aba-Broschüre „Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst“, S. 33; *Fieberg*, aba-Broschüre, a.a.O., S. 52.

17 Diese – an der damaligen Verhandlungssituation vorbeigehende Sichtweise – findet sich auf S. 40 des Urteils des OLG Hamm vom 29.6.2017.

18 Der Altersvorsorgeplan 2001 ist im zeitlichen Nachgang als Anlage 5 auch nochmals Bestandteil der Altersvorsorgetarifverträge ATV und ATV-K geworden.

19 Auf die Regelung im Altersvorsorgeplan geht das OLG Hamm unverständlicherweise an keiner Stelle vertiefend ein.

bar und spezifisch²⁰ mit dem Systemwechsel verbunden sein sollen. Folgt man dieser engen Sichtweise, ließen sich streng genommen fast nur die durch die mit der Schließung des bisherigen Systems und der Umstellung auf das neue ZV-System kausal verknüpften Mehrkosten mit einem Sanierungsgeld abdecken. Dies würde bedeuten, dass faktisch nur die durch die Systemschließung hervorgerufenen Verwaltungsmehrkosten erfasst wären, da sich aus der „eigentlichen Systemschließung selbst“ kein Mehraufwand ableiten ließe. Schon dies macht deutlich, dass ein solches verengtes Verständnis von den Tarifvertragsparteien zu keinem Zeitpunkt gewollt war. Ein solches Verständnis lässt sich aus der Ziffer 4.1 des Altersvorsorgeplans 2001, welche über die Präambel des ATV/ATV-K bei der Feststellung des Regelungsgehalts des § 17 ATV/ATV-K der Altersvorsorgetarifverträge gerade mit hineinzulesen ist, auch nicht ablesen. Der Begriff „schließungsbedingt“ bedeutet also nicht die Kausalität zwischen der Höhe der Mehrkosten und dem „Akt“ der Schließung selbst, sondern zeigt vielmehr eine Abgrenzung dahingehend auf, dass es nur um Kosten für die alte ZV-Welt gehe, nicht aber um Kosten aus dem Punktemodell.

Die tarifvertragliche Regelung der Ziffer 4.1 des Altersvorsorgeplans macht auch plastisch anschaulich – letztlich sogar besser als die spätere redaktionelle Umsetzungsregelung in § 17 ATV/ATV-K –, dass die Tarifvertragsparteien eine für die Beschäftigten und die Arbeitgeber finanziell tragbare Umsetzung erreichen mussten. Lasten aus der alten ZV-Welt, die mit dem bisherigen Umlagesatz nicht finanzierbar waren, sind von den Tarifvertragsparteien im Ergebnis als Mehrbedarf im Kontext der Systemumstellung qualifiziert worden. Das einengende Verständnis des OLG Hamm eines unmittelbar und spezifisch aus der Systemschließung kausal verursachten Mehrkostenbedarfs war also gerade nicht Gegenstand der erzielten Tarifverständigung.

Richtig weist das OLG Hamm in seinem Urteil allerdings darauf hin, dass ein Sanierungsgeld erst bei einem Mehrbedarf über dem bisherigen Umlagebedarf (Stichtag: 1.11.2001) in Betracht kommen kann²¹. Richtig ist auch, dass dieser § 17 Abs. 2 ATV/ATV-K im Zusammenhang mit den damaligen Ost-Zusatzversorgungseinrichtungen stand, die angesichts des auf lange Sicht niedrigen Umlagesatzes (es bestanden noch keine hohen „Altlasten“) nicht noch von einem steuer- und sozialversicherungsfreien Sanierungsgeld profitieren sollten²².

Wenn man, wie es die Tarifvertragsparteien im Altersvorsorgeplan zum Ausdruck gebracht haben, auf den im November 2001 geltenden Umlagesatz Bezug genommen hat, dann ergibt sich, dass die durch einen solchen Umlagesatz nicht gedeckte Gesamtversorgungswelt Ausgangsgrundlage für die finanzielle Abdeckung durch ein steuer- und sozialversicherungsfreies Sanierungsgeld sein sollte. Wenn sich das OLG Hamm im Zusammenhang mit der im Bereich der beklagten Kirchenkasse getroffenen Satzungsregelung nun kritisch damit auseinandersetzt, dass dort das Sanierungsgeld für die finanzielle Bewältigung eines Systemumstiegs in der Finanzierung von der Umlage- auf die Kapitaldeckung genutzt werde, ist nochmals hervorzuheben, dass bei den umlagefinanzierten Zusatzversorgungskassen die Satzungsregelungen zum Sanierungsgeld den von den Tarifvertragsparteien geeinten Zweck einer Umstellung des Leistungssystems vom Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell und der finanziellen Abdeckung der „alten ZV-Welt“ im Fokus haben. Daher sind die Aussagen im OLG-Urteil im Ergebnis auch nicht auf die bei umlagefinanzierten kommunalen Zusatzversorgungskassen bzw. der VBL bestehenden Satzungsregelun-

gen zum Sanierungsgeld übertragbar. Dieser Umstand wird in der Praxis augenfällig von vielen Beratungsunternehmen verkannt.

Auch an dieser Stelle soll nochmals besonders daran erinnert werden, dass dann, wenn man bei der Berechnung des Sanierungsgeldes eine einengende Sichtweise einnehmen würde, wie es das OLG Hamm tut, und eine Berücksichtigung von Veränderungen (z.B. Veränderungen der Sterblichkeitsansätze aufgrund demografischer Entwicklungen) ablehnt, nicht abgedeckte Kosten durch steuer- und sozialversicherungspflichtige Umlagen finanziert werden müssten. Dies würde bedeuten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund der erhöhten Steuer- und SV-Beitragslast von Einbußen im Nettoentgelt betroffen wären. Gerade diese Konsequenzen wollten die Tarifvertragsparteien, insbesondere die Gewerkschaften, vermeiden und sprechen eher für eine erweiternde statt für eine einengende Auslegung von § 17 ATV/ATV-K.

4. Veränderbarkeit der Bewertungsgrundlagen zum Sanierungsgeld

Das OLG Hamm vertritt in seinem Urteil die Auffassung, dass für die Berechnung des Sanierungsgeldes die im Jahr 2001 feststehenden Grundlagen (z.B. die Sterbetafel Heubeck 1998) in unveränderter Form auch in den folgenden Jahren zugrunde zu legen seien²³. Demografische Entwicklungen oder die Zinsentwicklung dürften keine Berücksichtigung finden. Für diese enge Sichtweise, wonach die finanziell durch das Sanierungsgeld abzudeckende Versorgungslastmasse für die alte ZV-Welt rein „statisch“ zu beurteilen sei und keiner nachsteuernden Bewertung zugänglich wäre, findet sich keine nachvollziehbare Anknüpfung im ATV und ATV-K. Diese Sichtweise des OLG Hamm entspricht auch nicht der von den Tarifvertragsparteien verfolgten Tarifvertragskonzeption.

Die Tarifvertragsparteien haben im Altersvorsorgeplan zwar eine Untergrenze dergestalt definiert, dass ein Sanierungsgeld nicht unterhalb der in 2001 bestehenden Umlagesätze greifen kann. Eine Obergrenze ist von den Tarifvertragsparteien aber gerade nicht definiert worden. Dass die Tarifvertragsparteien keine Obergrenze für das konkrete Sanierungsgeld definiert haben, ist der Tatsache geschuldet gewesen, dass die Tarifvertragsparteien den Kostenverlauf bezogen auf die alte ZV-Welt nicht sicher prognostizieren konnten. Dies gilt insbesondere für den Aspekt der sich ändernden Lebenserwartung, welche erhebliche Auswirkungen auf die Finanzierung von Renten hat. Das ist nicht nur aus heutiger Sicht evident, sondern ist den Tarifvertragsparteien auch damals bereits klar gewesen. Dass sich Finanzierungslasten aufgrund von eintretenden Entwicklungen verändern können, haben die Tarifvertragsparteien z.B. auch in Ziffer 4.3 Abs. 3 des Altersvorsorgeplans angesprochen. Im Weiteren haben die Tarifvertragsparteien auch im Blick gehabt, dass sich die „alte ZV-Welt“ durch eine andere rechtliche Bewertung im Hinblick auf die Halbanrechnungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.3.2000 verteuern kann²⁴. Schließlich ist an dieser Stelle auch auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Ermittlung der Startgutschriften für die rentenfernen Versicherten hinzuweisen, aufgrund derer die Tarifvertragsparteien die diesbezüglichen Berechnungsmaßgaben für die Startgutschriften inzwischen zweimal nachjustiert haben²⁵, was zu einer kostenmäßigen Verteuerung geführt hat. Dass eine derartige über eine Neuberechnung der Startgutschriften hervorgerufene Verteuerung der alten ZV-Welt von vornher-

²³ OLG Hamm, a.a.O. (Fn. 17).

²⁴ Siehe Anlage 1 zum Altersvorsorgeplan 2001.

²⁵ Vgl. die Ausgangsentscheidung des BGH, Urteil vom 14.11.2007 – IV ZR 74/06 –, BetrAV 2008 S. 203 = ZTR 2008 S. 199 ff.; weiterführend zu der diesbezüglichen tarifvertraglichen Entwicklung: Clemens/Scheuring/Steigen/Wiese, a.a.O. (Fn. 5), Rn. 980 ff.

²⁰ OLG Hamm, a.a.O. (Fn. 17), S. 41.

²¹ OLG Hamm, a.a.O. (Fn. 17), S. 21.

²² Vgl. hierzu auch Clemens/Scheuring/Steigen/Wiese, a.a.O. (Fn. 5), Rn. 654 ff.

ein aus dem Anwendungsbereich des Sanierungsgelds auszuschießen sei, weil man beim Sanierungsgeld eine „statische“ Sichtweise einzunehmen hätte, geht an dem vereinbarten Tarifergebnis zum Systemwechsel in der Zusatzversorgung vorbei. Alle diese Punkte in ihrer Gesamtheit zeigen insofern nochmals auf, dass die Tarifvertragsparteien keine „statische“ Sichtweise eingenommen haben.

Wenn die alte Versorgungslastmasse, die mit dem Umlageprozentsatz von 2001 nicht ausfinanziert gewesen ist, aufgrund neuer versicherungsmathematischer Erkenntnisse aus sachlichen Gründen anders bewertet werden muss (z.B. aufgrund von sich durch die demografische Entwicklung ergebenden Veränderungen), so ist eine Berücksichtigung solcher Veränderungen an keiner Stelle ausgeschlossen. Im Ergebnis würde dies ja bedeuten, die Gewerkschaften hätten einem Systemwechsel zugestimmt, bei dem die Frage der Finanzierung der bisher erworbenen Anwartschaften nicht geklärt worden wäre; dies ist angesichts der Bedeutung, die die Finanzierungsfragen insgesamt bei den Verhandlungen zum Systemwechsel hatten (s.o.), schlicht nicht vorstellbar.

Es wäre im Übrigen auch nicht sachgerecht zu argumentieren, Veränderungen aufgrund einer gestiegenen Lebenserwartung seien erst nach dem Systemwechsel entstanden. Wann bzw. warum sich die Lebenserwartung ändert, ist schlicht nicht feststellbar. Es handelt sich immer nur um Veränderungen von einer Prognose zur Lebenserwartung zur nächsten Prognose und die Feststellung einer veränderten Lebenserwartung aufgrund einer neueren Prognose liegt naturgemäß immer in der Zukunft.

Zu der vom OLG Hamm angeführten Argumentation, es würden im Tarifvertrag nur die Richttafeln Heubeck 1998 angesprochen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Anlage 4 in den Tarifverhandlungen zum Systemwechsel dazu diente, den aus damaliger Sicht erforderlichen Finanzierungsbedarf für die weiteren Verhandlungen überhaupt erst einmal einvernehmlich festzustellen. Seitdem hat die Anlage 4 ausdrücklich nur noch Bedeutung für die Feststellung der Überschüsse im Rahmen der sog. fiktiven technischen Bilanz (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ATV/ATV-K). Dagegen ergibt sich an keiner sonstigen Stelle im Abschnitt V „Finanzierung“ des ATV/ATV-K, dass die Anlage 4 einschlägig ist bzw. sein soll. Auch in den Tarifverhandlungen 2015 zur Anpassung der Parameter aus der Zusatzversorgung bestand allseitiges Einvernehmen unter den Tarifvertragsparteien, dass eine verlängerte Lebenserwartung zu Mehrkosten führt und daher im Grundsatz Anpassungsbedarf bestehen würde. In den Tarifverhandlungen hat man sich dann allerdings darauf verständigt, keine Anpassungen im Leistungsbereich vorzunehmen, sondern die sich daraus ergebenden Mehrkosten zu teilen. Hierbei haben im Bereich der überwiegend noch umlagefinanzierten Zusatzversorgung hauptsächlich die biometrischen Mehrkosten für die alte ZV-Welt eine Rolle gespielt. Die veränderte Zinssituation (Niedrigzinsphase) wurde dagegen lediglich im Rahmen der bis dahin – bezogen auf die Neuanwartschaften – ausschließlich kapitalgedeckten Zusatzversorgung Ost der VBL berücksichtigt, was dort zu einem zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag von 2,25 v.H. geführt hat, während man sich im Bereich der VBL-West auf einen biometriebedingt höheren Arbeitnehmerbeitrag von 0,4 v.H. verständigte. Auch dies macht jedenfalls nochmals deutlich, dass die von dem OLG Hamm eingenommene statische Sichtweise bezogen auf die ATV/ATV-K-Regelungen zum Sanierungsgeld nicht mit dem Wortlaut des Altersvorsorgeplans sowie Sinn und Zweck der tarifvertraglichen Konstruktion zum Systemwechsel in der Zusatzversorgung in Einklang steht.

5. Regelungen des Gesetz- und Verordnungsgebers zum Sanierungsgeld

Um einen erfolgreichen Umstieg vom Gesamtversorgungssystem zum neuen Punktemodell zu gestalten, war den Tarifvertragsparteien klar, dass hier gerade in Bezug auf die Absicherung der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Sanierungsgelder eine gesetzgeberische Begleitung notwendig sein würde. Getragen wurde diese Überlegung durch ein kurz vorher ergangenes Urteil des BFH vom 30.5.2001²⁶, in dem entschieden wurde, dass Bundeszuschüsse zur damals geschlossenen Bahnversicherungsanstalt Abteilung B ebenfalls steuerfrei sind. Diesem Wunsch der Tarifvertragsparteien hat der Gesetzgeber dann auch später Rechnung getragen, indem er im § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst d) EStG das Sanierungsgeld steuerfrei gestellt und zudem in § 19 Abs. 1 Satz 4 EStG eine allgemeingültige Legaldefinition des Sanierungsgelds eingefügt hat²⁷. Insbesondere aus dieser Legaldefinition geht hervor, dass auch der Gesetzgeber – wie zuvor die Tarifvertragsparteien – nicht von einem „schließungsbedingten Mehraufwand“ gemäß der Sichtweise des OLG Hamm ausgeht, sondern vielmehr darauf abstellt, dass die Versorgungsverpflichtungen nach der Systemumstellung höher als vorher sind²⁸. Somit entspricht die gesetzliche Regelung im Einkommensteuerrecht der Sichtweise der Tarifvertragsparteien, dass es sich hier nicht um einen eingegrenzt gesehene „schließungsbedingten Mehraufwand“ handelt, sondern dass vielmehr betrachtet wird, welcher finanzwirtschaftliche Bedarf abzudecken ist.

Begleitend zur Steuerfreiheit hat auch das BMAS als Verordnungsgeber²⁹ zunächst in § 2 Abs. 2 Nr. 7 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) und später in § 1 Abs. 1 Ziffer 12 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) die Sanierungsgelder sozialversicherungsfrei gestellt. Durch den Verweis auf die Regelungen in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 bis 4 EStG macht der Verordnungsgeber deutlich, dass er der steuerlichen Bewertung der Sanierungsgelder und somit im Ergebnis der Vorgabe in § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB IV folgt, der eine möglichst weitgehende Übereinstimmung des Sozialversicherungsrechts mit den Regelungen des Steuerrechts postuliert.

Somit knüpfen die Regelungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht unmittelbar an die im Altersvorsorgeplan 2001 enthaltene Maßgabe an, wonach ein zusätzlicher Finanzbedarf (im Altersvorsorgeplan konkretisiert durch den Bedarf, der über die tatsächliche Umlage des Jahres 2001 hinausgegangen ist) steuer- und sozialversicherungsfrei sein soll. Auch insofern wird nochmals deutlich, dass eine einengende Auffassung zum Sanierungsgeld, wie sie offensichtlich dem Urteil des OLG Hamm vom 29.6.2017 zugrunde liegt, weder im Rahmen der Diskussion der Tarifvertragsparteien noch im Rahmen des Steuer- und Sozialversicherungsrechts in Rede stand.

6. Beurteilungsspielraum institutionell verfasster Gremien

Während bei Lebensversicherern oder bei anderen privaten Altersvorsorgeanbietern die Frage der Gewinnerzielung für die Anteilseigner einen relevanten betrieblichen Zweck darstellt und die Gehälter von Vorständen teilweise leistungs- und gewinnbezogen definiert sein können, ist die Zweckbestimmung der Zusatzversorgungskassen des öffentlichen

26 Az.: VI R 159/99, BStBl. 2001 II S. 815.

27 Ausführlich zur Steuerfreiheit der Sanierungsgelder: aba (Hrsg.), Handbuch der Betrieblichen Altersversorgung – H-BetrAV, Kapitel 80 (Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes – Stand: Februar 2016), Rn. 484 ff.

28 H-BetrAV, a.a.O. (Fn. 27), Rn. 487.

29 S. § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB IV.

Dienstes die Gewährung einer im Rahmen der Manteltarifverträge des öffentlichen Dienstes zugesagten betrieblichen Altersvorsorge, deren Inhalt sich nach Maßgabe der Altersvorsorgetarifverträge³⁰ ergibt. Mitglieder der Entscheidungsgremien der Zusatzversorgungseinrichtungen sind einerseits die Vertreter der Versichertenseite und andererseits Vertreter der in der Zusatzversorgungseinrichtung organisierten Arbeitgeber³¹. Schon aus der vorstehend dargestellten Gremienstruktur ergibt sich, dass die Gremienmitglieder kein Interesse daran haben, überhöhte Sanierungsgelder zu erheben, um unbotmäßig Kapital anzuhäufen. Bei der Argumentation des OLG Hamm vermittelt sich zu diesem Punkt der Eindruck, dass der Zweck einer öffentlichen Zusatzversorgungskasse und die institutionell verfasste Gremienstruktur nicht ausreichend in den Blick genommen worden sind.

Ergibt sich aufgrund aktualisierter versicherungsmathematischer Bewertung, dass aufgrund einer gestiegenen Lebenserwartung bei der vom Sanierungsgeld erfassten „alten Versorgungswelt“ nachgesteuert werden muss, so haben die Kassengremien dies zu berücksichtigen³².

Bei der Frage, welche Prämissen konkret für die Festsetzung der Sanierungsgeldhöhe greifen, wird man den Kassengremien richtigerweise einen gewissen Beurteilungsspielraum einräumen müssen. Zeigt eine Nachbetrachtung, dass bestimmte Parameter zu hoch angesetzt worden sind (z.B. die Mortalitätsrate oder die Entwicklung der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte), dann haben die Kassengremien – ggf. nach nochmaliger Heranziehung versicherungsmathematischer Sachverständiger – die Reaktionsmöglichkeit, den Sanierungsgeldsatz nachzjustieren und z.B. wieder zu senken. Gerade angesichts der satzungsrechtlichen Konzeption, wonach versicherungsmathematische Sachverständige für die Berechnung der durch das Sanierungsgeld abzudeckenden Versorgungslast herangezogen werden, Mitgliedsarbeitgeber und Versicherte über die Entscheidungsvorgaben befinden (also insofern institutionelle Bremsen gegen unbotmäßige Sanierungsgeldhöhen bestehen) und im Übrigen auch keine shareholdervalue-orientierten Interessen eine Rolle spielen, ist es also insgesamt sachgerecht, den Zusatzversorgungseinrichtungen einen ausreichenden Beurteilungsspielraum einzuräumen.

7. Auskunftsersuchen an die Tarifvertragsparteien

Die Frage, ob man bei der Ermittlung der Sanierungsgeldhöhe eher ein enges Verständnis zugrunde legt, wie es das OLG Hamm tut, oder ob man den Wortlaut aus dem Blickwinkel der Tarifvertragsparteien bei Schaffung der Tarifregelung betrachtet, ist von erheblicher Bedeutung. Die VBL und alle Zusatzversorgungskassen haben ausgehend vom Altersvorsorgeplan richtigerweise die Kosten der Versorgungslasten für die alte Zusatzversorgungswelt – regelmäßig durch ein steuer- und sozialversicherungsfreies Sanierungsgeld – umfassend abzudecken³³.

Würde man – wie es das OLG Hamm tut – eine enge Sichtweise vertreten wollen (und z.B. eine Berücksichtigung der Auswirkungen des demografischen Wandels bei der versicherungsmathematischen Bewertung der alten Last negieren), müssten nicht abgedeckte Kosten für die alte Welt regelmäßig durch steuer- und sozialversicherungspflichtige Umlagen finanziert werden, mit der oben bereits angesprochenen

Folge, dass Nettoeinbußen bei den Beschäftigteneinkommen eintreten können. Angesichts dieser Auswirkungen hätte Anlass bestanden, eine Auskunft der Tarifvertragsparteien einzuholen, ob für die Ermittlung des Sanierungsgeldes nach dem Wortlaut des § 17 ATV/ATV-K i.V.m. der Ziffer 4.1 des Altersvorsorgeplans zum ATV/ATV-K, sowie nach dem Sinn und Zweck des Sanierungsgeldes ein restriktives Verständnis zum Sanierungsgeldbegriff mit dem Regelungskonzept zum Systemwechsel in der Zusatzversorgung im Einklang stünde.

8. Grundsätze der Solidarfinanzierung und Generationengerechtigkeit

Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zeichnet sich insgesamt durch den Grundsatz einer Solidarfinanzierung aus. Ein Mitglied einer Zusatzversorgungseinrichtung kommt mit den von ihm gezahlten Umlagen (einschließlich Sanierungsgelder) nicht für die unmittelbar auf ihn zurückzuführende Versorgungslast auf (also die ihm kausal zuzuordnenden Versorgungsanwartschaften und Versorgungsrenten); vielmehr dienen die Finanzierungsaufwendungen zur finanziellen Abdeckung der Gesamtheit der von der Zusatzversorgungseinrichtung zu finanzierenden Versorgungsleistungen. Wenn Kläger im Rahmen eines Sanierungsgeldverfahrens z.B. die Auffassung vertreten, dass sie bezogen auf die alte Versorgungslastenwelt mehr zahlen als ihnen betriebsbezogen zuzuordnen wäre, vertreten sie eine Sichtweise, die sich nicht aus den dem öffentlichen Zusatzversorgungssystem zugrunde liegenden Grundsätzen einer Solidarfinanzierung ableiten lässt. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Zusatzversorgungseinrichtungen, denn bei Gesamtbetrachtung der Tarifvertragsregelungen ergibt sich aus § 17 ATV/ATV-K, § 37 Abs. 3 ATV sowie Ziff. 4.2 und 4.3 Altersvorsorgeplan 2001 eindeutig, dass eine sog. risikogerechtere Verteilung der Sanierungsgelder ausschließlich im Abrechnungsverband West der VBL erfolgen sollte. Dies bedeutet nicht, dass nicht auch eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung ggf. pauschalierende arbeitgeberbranchenbezogene Berechnungsparameter andeuten könnte; hier greift aber dann wieder der Beurteilungsspielraum des Satzungsgebers.

Unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit macht es schließlich Sinn, die Berechnungsparameter für die Ermittlung von Umlage und Sanierungsgeld nicht auf zu kurze Sicht festzulegen, sondern eher einen längeren Planungszeitraum festzulegen. Auch hier ist aber den demokratisch legitimierten Gremien der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung ein Beurteilungsspielraum einzuräumen. Einem Anspruch eines einzelnen Kassenmitglieds im Rahmen der Solidarfinanzierung der Versorgungslasten eine bestimmte Länge des Prognosezeitraums zugrunde zu legen, ergibt sich aus den Kassensatzungsregelungen nicht³⁴.

9. Fazit

Das Sanierungsgeld ist aus Sicht der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände in den damaligen Tarifverhandlungen zum Systemwechsel in der Zusatzversorgung ein essentielles Instrument gewesen, um einen finanziell tragbaren Umstieg vom früheren Gesamtversorgungssystem auf das neue Punktemodell zu vollziehen. Es ist in dem damaligen Zielbündel in den Tarifverhandlungen – entgegen der vom OLG Hamm vertretenen Auffassung – wichtig gewesen, keinen Anstieg der Steuer- und Sozialversicherungsbeitragslast zu generieren; insbesondere die Gewerkschaften hatten deutlich gemacht, dass die Vermeidung von Steuern und SV-Beiträgen ein entscheidender Punkt gewesen ist, um den Systemwechsel machbar zu gestalten.

³⁴ Durch die Neufassung der AKA-Mustersatzung zum 29.5.2017 empfiehlt der neu formulierte § 60 Abs. 1 Satz 2 den Kassen, einen Deckungsabschnitt von 100 Jahren zugrunde zu legen.

³⁰ ATV/ATV-K/ATV-K/ATV-K-Ärzte.

³¹ Im Bereich der VBL verwendet man für die in der Zusatzversorgungseinrichtung organisierten Arbeitgeber anstelle des Begriffs „Mitglieder“ den Begriff „Beteiligte“.

³² In diesem Zusammenhang ist zu sehen, dass die Tarifvertragsparteien in den Altersvorsorgeverträgen auch verstärkt den versicherungsmathematischen Entwicklungen Rechnung getragen haben (vgl. Anlage 4 zum ATV/ATV-K).

³³ Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass eine Zusatzversorgungseinrichtung anstelle des Sanierungsgeldes zur Abdeckung der alten ZV-Welt einen anderen Finanzierungsweg – z.B. über einen Zusatzbeitrag – wählt.

Eine Ausfinanzierung der „alten Versorgungslasten“ aus dem Gesamtversorgungssystem einerseits und eine parallele Ausfinanzierung der Leistungen aus dem neuen Punktemodell waren nicht zu schultern. Es ist daher in den damaligen Zusatzversorgungstarifverhandlungen die Lösungskonzeption gefunden worden, den über die damalige Umlage hinausgehenden Mehrbedarf durch ein steuer- und sv-beitragsfreies Sanierungsgeld abzudecken. Dass das Sanierungsgeld – im Sinne eines sehr engen Verständnisses – nur spezifisch kausale, unmittelbare schließungsbedingte Mehrkosten abdecken sollte, steht mit der Tarifregelung der Ziffer 4.1 des Altersvorsorgeplans, die über die Präambel zum ATV/ATV-K für die sich anschließenden Tarifregelungen, insbesondere auch für den § 17 ATV/ATV-K, prägend ist, nicht im Einklang. Eine Begrenzung des Sanierungsgeldes „nach oben“ ist von den Tarifvertragsparteien bewusst nicht geregelt worden. Würde man das enge Verständnis des OLG Hamm bezüglich des Sanierungsgeldes zugrunde legen, müssten die nicht abgedeckten Kosten für die alte ZV-Welt ggf. durch erhöhte steuer- und sozialversicherungspflichtige Umlagen abgedeckt werden, was in der Folge dann u.a. eine Einbuße bei den Nettogehältern der Beschäftigten zur Folge hätte.

Die durch das Sanierungsgeld abgedeckte „alte ZV-Welt“ stellt auch keinen statischen Block dar. Die Bewertung dieser Versorgungslast ist vielmehr jeweils aktuell unter versicherungsmathematischen Aspekten zu betrachten und bei der Sanierungsgeldbemessung dann ggf. entsprechend nachzusteuern.

Durch die bei den Zusatzversorgungseinrichtungen bestehenden versicherungsmathematischen Kautelen und die institutionell verankerte Legitimation der Kassenausschüsse sind Regelungsventile in Tarifvertrag und Satzung zur Vermeidung ungerechtfertigter unbotmäßiger Sanierungsgelder verankert. Ein ausreichender Beurteilungsspielraum für die Bewertung der für die Sanierungsgeldhöhe relevanten Maßgaben (z.B. Entwicklungen der Sterbetafeln aufgrund demografischer Entwicklungen) ist den jeweiligen Gremien der Zusatzversorgungseinrichtungen einzuräumen.

Angesichts der Tatsache, dass seit dem Jahr 2001 Sanierungsgelder erhoben werden, ist nicht nachvollziehbar, dass das OLG Hamm – obwohl es stetig auf die tarifvertraglichen Regelungen abstellt – nicht eine Auskunft aller Tarifvertragsparteien eingeholt hat. Hätte das OLG Hamm dies getan, hätte es erkennen können,

- dass der Aspekt eines Vermeidens von Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen im damaligen Zielbündel der Tarifvertragsparteien eine wichtige Rolle gespielt hat und
- dass – wie sich aus Ziffer 4.1 des Altersvorsorgeplans ergibt – der Regelungsgehalt des § 17 ATV/ATV-K bezogen auf den Umstieg im Leistungsrecht vom Gesamtversorgungsauf das Punktemodell nicht einengend zu sehen ist.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die vom OLG Hamm in seiner Entscheidung vom 29.6.2017 zu spezifischen satzungsrechtlichen Maßgaben einer Sanierungsgeldregelung im Kirchenkassenbereich vertretenen Aussagen auf die von den Tarifvertragsparteien bei dem Systemwechsel in der Zusatzversorgung für umlagefinanzierte Zusatzversorgungseinrichtungen verfolgte Sanierungsgeldkonzeption nicht übertragbar sind.